
Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 04.10.16)

Wir freuen uns, Ihnen gemäß der vorliegenden Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend **B e d i n g u n g e n** genannt) bei Abschluss eines Mietvertrages folgende Leistungen zu erbringen:

- die Vermietung eines Fahrzeugs an Sie gemäß nachstehender Definition in Abschnitt 1 für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie gebuchtes Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag aufgeführt ist;
- Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die wir Ihnen für alle Fahrzeugmieten zur Verfügung zu stellen sowie weitere zusätzliche Leistungen gegen Aufpreis.

Die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Vermieter maßgeblichen Dokumente sind:

1. der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen (das Dokument, das mit Ihnen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bzw. am Anmiettag vereinbart wurde).
2. die Buchungsbestätigung per E-Mail (sofern Sie das Fahrzeug online oder offline im Voraus gebucht haben).
3. die Bestimmungen zum Versicherungsschutz.
4. diese aktuellen Bedingungen.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen den vorstehend aufgeführten Dokumenten gelten die Dokumente in der angegebenen Reihenfolge, d.h., Dokument Nr. 1 gilt vor Dokument Nr. 2 etc.

1) Auf wen finden die Bedingungen Anwendung?

Die Bedingungen gelten für Sie als Mieter, als der Sie für die Fahrzeugmiete und alle damit verbundenen Kosten zahlungspflichtig sind. Ferner für Sie als Fahrer sowie für jeden zusätzlichen Fahrer, der ausdrücklich im Mietvertrag eingetragen und daher berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren.

Der im Mietvertrag eingetragene Mieter haftet für die Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Miete und sonstiger Kosten.

2) Wer darf anmieten und wer darf das Fahrzeug führen? a) Wer darf anmieten?

Jede juristische Person und jede natürliche Person die

1. rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit dem Vermieter abzuschließen und die bereit ist, die Verpflichtung für das Fahrzeug für den Mietzeitraum zu übernehmen,
2. über die Zahlungsmittel verfügt, die vom Vermieter akzeptiert werden (Überweisung, Barzahlung)
3. und folgende gültige Dokumente vorlegt:

- Personalausweis oder Reisepass
- In Deutschland gültiger Führerschein

Der Vermieter ist im Rahmen eigener Dispositionsfreiheit berechtigt, den Abschluss eines Mietvertrages abzulehnen.

b) Wer darf das Fahrzeug führen? (berechtigte Fahrer)

Ein berechtigter Fahrer eines Fahrzeugs ist jede natürliche Person, die

1. Ausdrücklich mit vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen ist; dies sind grundsätzlich der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Zusatzfahrer,

2. Einen gültigen Führerschein und ein gültiges Ausweisdokument gemäß 2.a vorlegt, 3. Ein

Mindestalter von 23 Jahren aufweist und mindestens 3 Jahre Fahrerfahrung hat. c) Wer

darf das Fahrzeug nicht führen?

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist darf das Fahrzeug nicht führen. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die ein gem. Ziffer 2 a) bzw. 2 b) aufgeführtes Ausweisdokument nicht vorlegen können.

Gestatten Sie einem nichtberechtigten Fahrer das Fahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Bedingungen dar, so dass Sie gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Schäden haften, die durch Sie und/oder einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

Der nichtberechtigte Fahrer hat keinen Versicherungsschutz oder Schutz durch Zusatzleistungen, die durch den Vermieter angeboten werden. Deckungsschutz besteht dann ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung (unabdingbarer Versicherungsschutz).

3) Wo darf das Fahrzeug gefahren werden („Vertragsgebiet“)?

Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst Europa.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in dem Sie das Fahrzeug führen. Sie, als Mieter und Fahrer, haften für alle Ansprüche die während des Mietzeitraumes aus der Halterhaftung ergeben.

4) Haftung für Gegenstände, die mit dem Mietfahrzeug transportiert werden

Der Vermieter haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Vermieter für einen Verlust im Zusammenhang mit einer Geschäftsmöglichkeit oder einer Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

5) Was sind die Verpflichtungen des Mieters und des Fahrers in Bezug auf das Fahrzeug?

Mieten Sie ein Fahrzeug an, obliegen Ihnen und den Fahrern die folgenden Pflichten:

- Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Der Vermieter gewährt eine Toleranz von 59 Minuten am Ende des Mietzeitraums. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben. Falls Sie das Fahrzeug nicht wie oben benannt zurückgeben, wird der Vermieter gemäß der in diesen Vermietbedingungen genannten Verfahren handeln (insbesondere gemäß Ziffer 11 „Welche Verfahren finden Anwendung bei der Rückgabe des Fahrzeugs?“).
 - Falls Sie beabsichtigen, das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zu fahren, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem Sie fahren oder das Sie durchqueren.
 - Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, soweit Sie diese zu vertreten haben.
-

-
- Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
 - Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt behandelt. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.
 - Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.
 - Wir übergeben unsere Fahrzeuge an den Mieter fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, während der Miete das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haften Sie für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen auf Basis der Regelungen gemäß Ziffer 12 (Schäden am Fahrzeug). Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass die Falschbetankung einem Dritten zuzurechnen ist.
 - Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Wir sind berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Sie oder von Ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale in Höhe von € 150 geltend zu machen. Ihnen wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
 - Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung.

3. Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

4. Beförderung von entflammbaren und/oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo-/Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).

5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.

7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 150 berechnet. Ihnen wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und Begleitetes Fahren.

9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).

.....
10. Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.

11. Zur Begehung einer Vorsatztat.

12. Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeuges.

13. Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.

15. Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

- Während der Anmietung sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Mieter und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck, durchzuführen.

Sie haften gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen ergeben. Bitte beachten Sie, dass das Versäumnis einen möglichen Schadenersatzanspruch Ihrerseits beeinflussen kann.

Der Vermieter behält sich im Fall der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen das Recht vor, die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs sowie ggf. Schadenersatz zu verlangen.

6) Welche Mobilitätsleistungen sind im Mietpreis enthalten?

Die Grundmiete beinhaltet die folgenden Mobilitätsleistungen:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Notfallmanagementservice

7) Welche Mobilitätsleistungen sind nicht im Mietpreis enthalten?

Sie können zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis buchen diese sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen aufgeführt.

8) Was ist im Mietpreis enthalten?

Die Informationen, die Sie zum Zeitpunkt der Buchung übermitteln (Dauer und Tag der Anmietung) hat Einfluss auf den Preis, den Sie bezahlen. Jede Änderung dieser Information kann bedeuten, dass sich auch der Preis ändert. Der Preis für die Miete ist der Preis, der zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Zeitpunkt einer anschließenden Änderung der Buchung gültig ist.

Der von Ihnen zu zahlende Preis beinhaltet folgende Kosten für:

- Die Mietkosten für das Fahrzeug für die vereinbarte Mietdauer (diese beinhalten die vorstehend genannten Standard Mobilitätsleistungen).
- Den Mietzeitraum, der in Abhängigkeit vom vereinbarten Tarif berechnet wird; dieser ist teilbar und wird ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung berechnet.
- Weitere Mobilitätsleistungen, die Sie gegen Aufpreis gewählt haben

Mit Abschluss des Fahrzeugmietvertrages ermächtigen Sie den Vermieter ausdrücklich, über Ihr Zahlungsmittel alle Kosten im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen. Ihre ausdrückliche Genehmigung hierzu erteilen Sie bei der Übergabe des Fahrzeugs, wenn Sie unserem Vertreter Ihr Zahlungsmittel vor Abholung des Fahrzeuges übergeben.

9) Welche anderen Gebühren/Kosten habe ich eventuell zu zahlen?

Die Kautions:

Zusätzlich zum Mietpreis, den Sie bei Buchung im Voraus bezahlt haben oder den Sie zum Zeitpunkt der

.....

Abholung oder der Rückgabe bezahlen, ist vom Mieter eine Kautionsleistung zu hinterlegen. Die Kautionsleistung in Höhe von 500€ wird in Bar, vor Ort, hinterlegt.

Der Vermieter kann Ihnen Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund Ihrer Nutzung des Fahrzeuges entstanden sind. Die Höhe (einschließlich der Umsatzsteuer) dieser Kosten sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen, aufgeführt.

Zu den oben genannten Kosten und Gebühren zählen insbesondere:

1. Bußgelder oder Mautgebühren

2. Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 150 berechnet. Ihnen wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Kosten für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel.

4. Kraftstoff, der während der Mietzeit verbraucht wurde, und nicht nachgefüllt wurde.

10) Worauf muss bei der Fahrzeugabholung vom Mieter oder dem Fahrer geachtet werden?

Stellen Sie einen Mangel oder Schaden fest, der nicht im Mietvertrag dokumentiert ist, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass dieser auf dem Mietvertrag vermerkt wird. Dies gilt auch bei einem Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Diese Änderungen sind von Ihnen und dem Vertreter des Vermieters zu unterschreiben.

11) Welche Regeln gelten bei Rückgabe des Fahrzeuges?

- Sie sind verpflichtet, das Fahrzeug bei dem vereinbarten Standort spätestens 59 Minuten nach dem vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.

Die Miete endet, wenn Sie das Fahrzeug zurückgeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör dem Vermieter aushändigen.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, haben Sie keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten.

Geben Sie das Fahrzeug an dem Vermieter zurück, sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug gemeinsam mit ihm zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug zu unterschreiben.

Sie erhalten auf Verlangen ein Rücknahme-Dokument über die Rückgabe des Fahrzeuges.

Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände oder Unterlagen, die Sie eventuell im Fahrzeug vergessen haben, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich von dem Vermieter abhandengekommen sind.

- Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung Ihrerseits zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss der Vermieter davon ausgehen, dass Sie das Fahrzeug widerrechtlich nutzen. Der Vermieter ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

In einem solchen Fall ist der Vermieter berechtigt, Ihnen für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des anwendbaren Tarifs zu berechnen, es sei denn, Sie können beweisen, dass Sie ohne Verschulden Ihrerseits nicht länger über das Fahrzeug verfügen oder dass das Versäumnis, das Fahrzeug zurückzugeben, aufgrund von Umständen eingetreten ist, die nicht auf Ihrem Verschulden beruhen. Der Vermieter kann Ihnen gegenüber den gesamten Schaden, der den Vermieter durch Ihr Verschulden entstanden ist, geltend machen, insbesondere Bußgelder, Strafen, Mautgebühren oder Maßnahmen, die aufgrund von Forderungen durch Behörden zum Zweck der Identifizierung des Schädigers oder zum Zweck der Klärung sonstiger Umstände in Bezug auf ein Vergehen oder eine strafbare Handlung entstehen.

Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen. In einem solchen Fall gelten der vereinbarte Versicherungsschutz und die sonstigen vertraglichen Leistungen nicht.

12) Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung ab, gelten bei von Ihnen bzw. dem Fahrer schuldhaft verursachten Schäden folgende Regelungen:

Werden bei Rückgabe des Fahrzeuges in Ihrer Anwesenheit Schäden festgestellt und bestätigen Sie die Verursachung der Schäden durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, kommt je nach Schadensumfang eine der folgenden Regelungen zum Tragen:

- Bei leichten Schäden (Bagatellschäden):
Bei einem geringfügigen, nicht substantiellen Schaden, der keinen Einfluss auf die Vermietfähigkeit des Fahrzeuges hat und bei dem die Verkehrssicherheit nach den geltenden Gesetzen weiterhin gegeben ist (Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit: leichte Schäden an der Windschutzscheibe, Fehlteile) wird der Vorfall auf Basis der ‚Preisliste für Bagatellschäden‘ reguliert.
- Bei allen sonstigen Schäden:
Schäden die nicht in der vorstehend genannten Preisliste für Bagatellschäden aufgeführt sind (zum Beispiel ein substantieller Schaden, der die Rückgabe des Mietfahrzeuges beeinträchtigt und der eine vorübergehende Standzeit für die Reparatur nach sich zieht, wie zum Beispiel - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Schäden an der Karosserie) werden auf Grundlage eines Kostenvoranschlages, der durch eine Reparaturwerkstatt erstellt wird oder eines Gutachtens berechnet.

13) Verpflichtungen von Mieter und Fahrer im Hinblick auf die Instandhaltung des Fahrzeuges

Mieter und Fahrer sind während des Mietzeitraumes verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befand.

Bitte achten Sie auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung.

Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Fahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, sind Sie verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen Sie bis zum Preis von € 50 selbst, größere Reparaturen nur mit Einwilligung von dem Vermieter in Auftrag geben. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet, siehe Ziffer 23.

Sie haften gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Wartungsverpflichtungen ergeben.

14) Verpflichtungen von Mieter und Fahrer bei Unfall, Panne oder Diebstahl des Fahrzeuges

Im Falle eines Unfalls oder einer Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft aufgrund eines technischen Mangels, wodurch Sie gehindert sind, Ihre Reise fortzusetzen und/oder verpflichtet sind, das Fahrzeug anzuhalten, wird Ihnen ein Notfallmanagement zur Verfügung gestellt. Dieser ist im Mietpreis enthalten ist. Die Bestimmungen des Notfallmanagements sind in Anlage 1 dieser Bedingungen geregelt.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei und der Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden sind Sie verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeuges sind Sie verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zur Verfügung zu stellen.

15) Stornierung oder Änderung einer Buchung a)

Änderung

Sie können Ihre im Voraus bezahlte Buchung kostenlos ändern, vorausgesetzt, dass Sie dies dem Vermieter mindestens 20 Tage vor dem geplanten Mietbeginn mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass eventuell neue Mietpreise Anwendung finden, wenn Sie Ihre Buchung ändern.

.....
Änderungen müssen Sie telefonisch mit dem Vermieter absprechen. b)

Stornierung

Haben Sie Ihre Buchung im Voraus bezahlt:

- können Sie Ihre Buchung kostenlos unter der Voraussetzung stornieren, dass Sie den Vermieter mindestens 30 Tage vor Mietbeginn informieren;
- wird Ihnen der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich einer Stornogebühr in Höhe von 25% des gesamten Mietpreises erstattet, wenn Sie die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 30 Tagen gegenüber dem Vermieter erklären;
- wird Ihnen der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich einer Stornogebühr in Höhe von 50% des gesamten Mietpreises erstattet, wenn Sie die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 10 Tagen gegenüber dem Vermieter erklären;

Als Stornierung gilt auch, wenn Sie aufgrund höherer Gewalt gehindert sind, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Krieg oder sonstigen Feindseligkeiten, Unruhen, Unfall, Aussperrung, Handlungen im Zusammenhang mit Tarifstreitigkeiten, Embargos oder Einschränkungen aufgrund von Regierungsbeschränkungen von Importen oder Exporten oder aus sonstigen Gründen oder aufgrund eines Umstandes, der außerhalb Ihrer Einflussnahme (direkt oder indirekt) liegt.

Wenn Sie Ihre Buchung nicht stornieren und es versäumen, das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Abholung abzuholen, wird Ihnen eine Gebühr von 50% des gesamten Mietpreises wegen Nichterscheinen (no show) belastet.

16) Kraftstoffrichtlinie

Bitte beachten Sie, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Anmietland und der Art des Fahrzeuges, das Sie gewählt haben, sind. Bitte überprüfen Sie die Vorschriften sorgfältig, die auf jede Ihrer Anmietungen Anwendung finden.

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank an Sie übergeben. Bitte beachten Sie, dass den Vermieter von Ihnen einen Nachweis über die Betankung (Quittung) verlangen kann.

Geben Sie das Fahrzeug nicht mit einem vollen Tank zurück, werden Ihnen die Kosten für den fehlenden Kraftstoff einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung berechnet (Betankungsservice).

17) Regelungen zur Kautionszahlung

Bei Abholung des Fahrzeuges ist eine Kautionszahlung in Höhe von 500€ zu zahlen. Diese Kautionszahlung ist in bar zu hinterlegen.

Die Kautionszahlung dient als Sicherheit für zusätzliche Mietkosten.

Die Kautionszahlung wird Ihnen nach Beendigung der Miete zurückerstattet, wenn keine zusätzlichen Mietkosten oder sonstigen Zusatzkosten entstanden sind. Die Kautionszahlung wird Ihnen nach Beendigung der Mietzeit bar zurückerstattet.

18) Haftung des Mieters im Schadenfall

a) Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 6 und 14 dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

b) Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten in Ziffern 2, 6 und 14 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nichtberechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 14 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

c) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

.....

19) Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von dem Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatten, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Fall der Akteneinsicht benachrichtigt der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht.

20) Haftung des Vermieters

Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.